

EnEV 2009 tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft

Wer als Bauherr oder Eigentümer ab dem 1. Oktober 2009 einen Bauantrag einreicht, Bauanzeige erstattet oder sein Gebäude modernisieren will, muss die erhöhten Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 beachten. Hier die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

Neubau: Wohngebäude oder Nichtwohngebäude

Die Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf von Neubauten wird durchschnittlich um 30 Prozent gesenkt. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle von Neubauten muss um durchschnittlich 15 Prozent mehr leisten.

Bestand: Modernisierung von Altbauten

Der Bauherr hat bei größeren Umbaumaßnahmen die Wahl zwischen zwei Alternativen:

1. Bei größeren baulichen Änderungen an der Gebäudehülle (z.B. Dach, Fassade, Fenster) werden die Anforderungen an diese Bauteile um durchschnittlich 30 Prozent verstärkt.
2. Nach Sanierung muss der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes um 30 Prozent weniger sein und die Gebäudehülle um 15 Prozent besser gedämmt sein als bisher.

Bestand: Nachrüstpflichten in Altbauten

- Dämmung des Daches, oder:
- Wärmedämmung oberster nicht begehbare Geschossdecken: Verschärfung der Qualität der Wärmedämmung (statt bisher 0,30 Watt/(m²K) künftig mindestens 0,24 Watt/(m²K))
- Wärmedämmung oberster begehbare Geschossdecken (Pflicht bis spätestens Ende 2011).
- Für Klimaanlage wird eine generelle Pflicht zum Nachrüsten von automatischen Einrichtungen der Befuchtung und Entfeuchtung vorgesehen.

Heizungserneuerung: Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen

Stufenweise ab 1. Januar 2020 einsetzende Pflicht zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizungen (keine Fußbodenheizungen) mit einem Alter von mindestens 30 Jahren in größeren, ausschließlich mit solchen Heizungen beheizten Gebäuden (Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten, Nichtwohngebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche).

Die Pflicht entfällt, wenn

- das Gebäude das Wärmedämmniveau nach der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt,
- öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (z. B. Festsetzungen im Bebauungsplan) oder
- die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

EnEV-Praxis: Regelungen zur Verbesserung des Vollzugs der Verordnung

- Einführung von Unternehmererklärungen (Bestätigung des Unternehmers gegenüber dem Eigentümer, dass die EnEV bei der baulichen oder anlagentechnischen Modernisierung von Altbauten eingehalten wurde);
- Pflicht zur Vorlage der Unternehmererklärung auf Verlangen der zuständigen Behörde; die Nichtausstellung einer Unternehmererklärung ist eine Ordnungswidrigkeit;
- Beauftragung der Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung von Sichtprüfungen an heizungstechnischen Anlagen (z. B. Prüfung, ob alter Heizkessel pflichtgemäß ausgetauscht wurde);
- Einführung von Ordnungswidrigkeiten für vorsätzliche und leichtfertige (d.h. grob fahrlässige) Verstöße gegen bestimmte Neubau- und Modernisierungsanforderungen der EnEV sowie bei Verwendung falscher Gebäudedaten bei Ausstellung von Energieausweisen.

Sanierungsmaßnahmen

Der Energieausweis gibt Empfehlungen für kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen. Für eine optimale energetische Modernisierung wird empfohlen, das Gebäude vorab von einem nachweislich anerkannten Experten (u.a. Energieberater, Architekt) genau untersuchen zu lassen.

Diese Sanierungsmaßnahmen werden vom Staat gefördert!

1. Dachdämmung

Durch schlecht gedämmte und nicht luftdichte Dachflächen kann ein hoher Anteil an Heizenergie entweichen. Eine gute Dämmung in Verbindung mit luftdichten Folien sorgt dafür, dass warme Luft nur

in geringem Umfang abkühlt und möglichst keine Heizenergie verschwendet wird. Je nach Bauweise des Daches und Nutzungsart des Dachraums ergeben sich viele Möglichkeiten der Modernisierung. Abhängig von Baujahr, Bauweise und Nutzung des zu sanierenden Gebäudes ergibt sich ein Energiesparpotenzial von bis zu 15 Prozent.

2. Außenwanddämmung

Die Außenwanddämmung stellt neben einer Heizungserneuerung den Bereich mit dem höchsten Einsparpotenzial (je nach Gebäudetyp und Baujahr bis zu 20 Prozent des Energiebedarfs) dar. Eine Dämmung der Fassade gewährleistet nicht nur den Wärmeschutz im Winter, sondern sorgt auch für angenehmere Raumtemperaturen im Sommer. Damit hilft eine Fassadendämmung, die Raumtemperatur optimal zu halten.

3. Kellerdeckendämmung

Bei Neubauten gehört es heute zum Standard, unbeheizte Keller bzw. Kellerdecken zu dämmen. Bei vielen Altbauten wurde eine Wärmedämmung dagegen bisher nicht berücksichtigt. Daher ist der Fußboden im Wohnraum sehr kühl. Dies hat zur Folge, dass die Raumtemperatur aufgrund mangelnder Behaglichkeit erhöht werden muss und der Heizenergiebedarf entsprechend steigt. Die Kellerdeckendämmung ist eine kostengünstige Maßnahme, die auch häufig in Eigenleistung erbracht werden kann und mit der sich ein beachtlicher Einspareffekt (bis zu 10 Prozent) erzielen lässt.

4. Erneuerung der Fenster

Veraltete und undichte Fenster können einen hohen Energieverlust zur Folge haben. Dagegen haben moderne Fenstersysteme mit hochwertigen Profilen und Wärmeschutzverglasungen den positiven Effekt der Energieeinsparung und des Umweltschutzes. Zudem kann im Rahmen des Fensteraustausches auch ein verbesserter Sonnen-, Einbruch- und Schallschutz erreicht werden. Das Energiesparpotenzial neuer Fenster beträgt je nach Zustand und Größe der vorhandenen Fenster bis zu 20 Prozent.

5. Erneuerung der Heizanlage

Neben der Verbesserung des Wärmeschutzes bietet die Erneuerung der Heizanlage das größte Potenzial zur Energieeinsparung, denn hier können bis zu 25 Prozent eingespart werden. Durch die genaue Untersuchung der Heizanlage lassen sich oft sehr hohe Einsparpotenziale ausfindig machen und in Verbindung mit einer energetisch hochwertigen Gebäudehülle besonders effizient erschließen. Daher empfiehlt es sich, die Anlage mit einem Heizungsfachmann zu analysieren und die Modernisierung oder Erneuerung frühzeitig und umfassend zu planen. Des Weiteren ist zu beachten, dass nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 installiert wurden, außer Betrieb zu nehmen sind (Ausnahmeregelungen siehe EnEV!).

6. Einbau einer Thermosolaranlage

Eine Solar-Thermie-Anlage kann sowohl der Warmwasserbereitung als auch der Heizungsunterstützung dienen. In den auf Dächern oder an Hauswänden installierten Solarkollektoren wird durch Sonneneinstrahlung Flüssigkeit erwärmt und somit Wärmeenergie erzeugt, die dann dem jeweiligen System zugeführt wird.

Da Thermosolaranlagen mit Heizungsanlagen kombinierbar sind, ist die Sanierung der Heizungsanlage der optimale Zeitpunkt, gleichzeitig eine Sonnenkollektoranlage einzubauen. Ein Vorteil von Thermosolaranlagen ist, dass für Auf- oder Indachanlagen in den meisten Bundesländern keine Baugenehmigung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Ausrichtung der Kollektoren nach Südost bis Südwest mit einer Neigung von 40 bis 60 Grad betragen sollte. Das Energiesparpotenzial bei dem Einsatz einer Thermosolaranlage kann bis zu 20 Prozent betragen. (Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Einfach besser Bescheid wissen!
www.bauwissen-online.de